



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4275

Alle Abg

24. November 2020

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

422

bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Änderung von Vorschriften der Lehrerausbildung

Auskunft erteilt:

Herr Hoser

Telefon 0211 5867-3678

Telefax 0211 5867-3670

Christian.Hoser@msb.nrw.de

- Anlagen:
- a) Vierten Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung
 - b) Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung
 - c) Verordnung zur Änderung der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung
 - d) Zweiten Verordnung zur Änderung der AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt

jeweils mit Begründungen.

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anliegend übersende ich Ihnen die oben genannten Verordnungsentwürfe zu Ihrer Information.

Zu diesen Entwürfen werden nunmehr die Verbände angehört.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Vierte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung

Vom X. Monat 2021

Auf Grund des § 7 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) der zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom X. Monat 2020 (GV. NRW. S. 223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Masterzeugnis oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung gilt auch dann als fristgerecht vorgelegt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits alle erforderlichen Leistungen für den jeweiligen Abschluss erfolgreich erbracht hat und die jeweilige Universität dies dem für Schulen zuständigen Ministerium innerhalb der nach Satz 2 festgelegten Frist in elektronischer Form bestätigt. In den Fällen eines Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung gilt Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bestätigung durch das Prüfungsamt erfolgt. Wird der Abschluss an Universitäten anderer Länder erbracht, weisen die Bewerberinnen und Bewerber das Vorliegen der nach Satz 3 erforderlichen Leistungen gegenüber der zuständigen Anerkennungsbehörde nach. Die Bewerberin oder der Bewerber reicht das Masterzeugnis oder das Zeugnis unverzüglich der einstellenden Bezirksregierung und im Fall des Satz 5 auch der Anerkennungsbehörde nach.“

2. In § 8a Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ die Wörter „und in § 164 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuches - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) jeweils“ eingefügt.

3. In § 9 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Für Ausbilderinnen und Ausbilder werden Maßnahmen der Weiterqualifizierung zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorgehalten.“

4. Dem § 10 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausbildung kann in allen Formen von Präsenz- und Distanzausbildung stattfinden.“

5. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe „Unterricht“ die Wörter „in allen Formen von Präsenz- und etwaigem Distanzunterricht“ eingefügt.

b) In Satz 8 werden die Wörter „Ein Unterrichtsbesuch bezieht in besonderer Weise“ durch die Wörter „Unterrichtsbesuche und andere Ausbildungsformate beziehen“ ersetzt.

6. In § 16 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kompetenzen“ die Wörter „auf der Grundlage von in Ausbildungssituationen aller Art (insbesondere auch Distanzformate) gemachten Beobachtungen“ eingefügt.

7. In § 18 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Unterrichtsbedarfs“ die Wörter „, der Lehrerver-
sorgung“ eingefügt.

8. In § 20 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Berücksichtigung der“ die Wörter „Lehrerver-
sorgung und“ eingefügt.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt“.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Vertreterinnen und Vertreter des Prüfungsamtes.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nummer 3 und 4 kann das Prüfungsamt im Einzelfall Ausnahmen
zulassen.“

10. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einem Mitglied nach § 30 Absatz 2 Nummer 1, 3 oder 4 als vorsitzendem Mitglied und“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsamt“ die Wörter „oder das vorsitzende Mitglied
des Prüfungsausschusses“ eingefügt.

11. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Ministerin für Schule
und Bildung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

Begründung

Artikel 1 (Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen)

Zu 1 (§ 4 Absatz 3)

Die Regelung setzt eine im Rahmen der Covid-19-Pandemie eingeführte Nutzung digitaler Verfahren fort, die sich nach übereinstimmender Ansicht der beteiligten Hochschulen und Einstellungsbehörden bewährt hat. Zudem wird das Verfahren für die Fälle geregelt, in denen das Masterzeugnis oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung an Hochschulen anderer Länder erworben wurde.

Zu 2 (§ 8a Absatz 1 Satz 1)

Gemäß § 164 Abs. 5 SGB IX haben schwerbehinderte Menschen einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist. Die Ergänzung des § 8a dient der Klarstellung, dass diesen Anspruch auch schwerbehinderte Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in dem durch § 8a OVP eröffneten Umfang geltend machen können.

Zu 3 (§ 9 Satz 4)

Die an der Lehrerausbildung beteiligten Stellen halten bereits jetzt verschiedene Fortbildungsmaßnahmen für die Ausbilderinnen und Ausbilder der Schulen und der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung vor. Die Änderung dient der Verankerung und Legitimation dieser Maßnahmen.

Zu 4 (§ 10 Absatz 2 Satz 3)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass auch Ausbildungsformate auf Distanz ein Mittel der Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern sind bzw. sein können und hierbei gewonnene Eindrücke bei der Beurteilung berücksichtigt werden.

Zu 5 (§ 11)

Mit der Regelung in **Absatz 3 Satz 1** wird klargestellt, dass auch Unterricht auf Distanz Gegenstand und Mittel der Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern sein kann und dabei gewonnene Eindrücke bei der Beurteilung berücksichtigt werden.

Die bisherige Formulierung in **Absatz 3 Satz 8** ermöglicht das Missverständnis, das Wort „ein“ als Zahlwort zu verstehen mit der Folge, dass sich in der Praxis nur *ein* Unterrichtsbesuch in besonderer Weise mit Fragen der Medienkompetenz und des lernfördernden Einsatzes von modernen Informations- und Kommunikationstechniken auseinandersetzt. Die Änderung dient der Klarstellung, dass alle Unterrichtsbesuche ebenso wie alle anderen Ausbildungsveranstaltungen und -formate der Auseinandersetzung mit diesen Fragen dienen.

Zu 6 (§ 16 Absatz 2 Satz 2)

Die Regelung ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 10 Absatz 2 Satz 3 und § 11 Abs. 3 Satz 1 und zeichnet die für die Ausbildung getroffenen Klarstellungen auch für den Bereich der Beurteilungen nach.

Zu 7 (§ 18 Absatz 2 Satz 3)

Durch die Ergänzung des Kriteriums der Lehrerversorgung können Schulen bedarfsgerecht gestärkt werden. Gleichzeitig wird damit zukünftig vermieden, dass eine Ausbildung auch an auslaufenden Standorten stattfindet. Die Grundsystematik der leitenden Gesichtspunkte für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten und deren Verteilung bleibt unberührt.

Zu 8 (§ 20 Absatz 2 Satz 2)

Die Vorschrift korrespondiert und ergänzt die Neuregelung in § 18 Absatz 2 Satz 3.

Zu 9 (§ 30)

Die in **Absatz 2** neu eingefügte **Nummer 4** ermöglicht den im Arbeitsbereich 2 des Landesprüfungsamtes tätigen Referentinnen und Referenten als Prüferin oder Prüfer eingesetzt zu werden. Mit dem damit einhergehenden Perspektivwechsel soll die Passgenauigkeit der vom Landesprüfungsamt angebotenen Hilfestellungen (z. B. die für Prüferinnen und Prüfer veröffentlichten Hinweise) und Maßnahmen (z. B. Veranstaltungen für Neufachleitungen) besser überprüft werden. Daneben zielt die Neuregelung auf die Fälle ab, in denen kurzfristig und unvorhersehbar Prüfungsausschüsse neu besetzt werden müssen (z. B. wegen einer plötzlichen Erkrankung eines Ausschussmitglieds).

In Fällen kurzfristigen, zum Beispiel krankheitsbedingten Bedarfs, konnten Prüfungen nicht durchgeführt werden, weil nicht rechtzeitig Personen zur Übernahme des Vorsitzes von Prüfungsausschüssen zur Verfügung standen. Die Unterrichtsstunden fanden gleichwohl statt mit der Folge, dass die von den Prüflingen vorbereiteten und auf die konkreten Stunden bezogenen Schriftlichen Arbeiten und Planungen für die Unterrichtspraktischen Prüfungen unverschuldet obsolet waren. Der neue **Absatz 4 Satz 2** erweitert den Kreis für den Vorsitz tauglicher Personen und trägt damit zur sicheren Durchführung von terminierten Staatsprüfungen bei. Ein Interesse daran besteht nicht nur in der aktuellen Pandemiesituation.

Zu 10 (§ 31)

Die Neufassung des **Absatz 1 Satz 1 Nummer 1** trägt durch den Verzicht auf die Wiederholung des Wortlauts der in Bezug genommenen Vorschrift zur leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit bei und setzt redaktionell die Änderung in § 30 Abs. 2 (vorheriger Änderungsbefehl) um.

Durch die Einfügung in **Absatz 3 Satz 1** wird klargestellt, dass die Zulassung von Gästen anhand der konkreten Gegebenheiten vor Ort entschieden werden muss. Daraus folgt, dass die Zulassung regelmäßig der Verantwortung der oder des Vorsitzenden gemäß § 31 Absatz 5 Satz 2 OVP obliegt und daher nur ausnahmsweise von dem Landesprüfungsamt mit Sitz in Dortmund erfolgen kann.

Zu 11 (Neufassung der Anlage 1)

Die Neufassung gleicht die Anlage 1 den von der KMK beschlossenen Standards für die Lehrerbildung an, indem auf eine Zuordnung der Kompetenzen zu verschiedenen Handlungsfeldern verzichtet wird.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

**Verordnung zur Änderung der
Lehramtszugangsverordnung**
Vom X. Monat 2020

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), der durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft sowie nach Information des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses und des für Wissenschaft zuständigen Landtagsausschusses:

Artikel 1

Die Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Fachdidaktische Leistungen zielen auch auf Kompetenzen für den fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken.“

b) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)“ durch die Wörter „Wirtschaft-Politik“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Geschichte“ das Wort „, Informatik“ eingefügt und werden die Wörter „Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)“ durch die Wörter „Wirtschaft-Politik“ ersetzt“.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Islamische Religionslehre können nicht untereinander kombiniert werden.“

3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)“ durch die Wörter „Wirtschaft-Politik“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Geschichte“ das Wort „, Informatik“ eingefügt und werden die Wörter „Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)“ durch die Wörter „Wirtschaft-Politik“ ersetzt.

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Islamische Religionslehre können nicht untereinander kombiniert werden.“

d) In dem neuen Satz 6 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium dem zustimmt“ eingefügt.

e) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zustimmung nach Satz 6 wird von der Hochschule rechtzeitig vor Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengang eingeholt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in der ersten Zeile der Tabelle nach den Wörtern „Fachdidaktik des ersten Faches (berufliche Fachrichtung nach Absatz 2“ die Wörter „, oder Unterrichtsfach nach Absatz 4“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird die Tabelle wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Kleine berufliche Fachrichtung“ werden jeweils in den Zeilen „Bautechnik mit“, „Elektrotechnik mit“ und „Maschinenbautechnik mit“ das Wort „, Ingenieurtechnik“ angefügt.

bb) Folgende Zeile wird angefügt:

Medizintechnik	Augenoptik, Hörakustik, Orthopädietechnik, Zahntechnik
----------------	--

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Islamische Religionslehre können nicht untereinander kombiniert werden.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann statt einer zweiten beruflichen Fachrichtung mit einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium dem zustimmt: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen. Die Zustimmung nach Satz 1 wird von der Hochschule rechtzeitig vor Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengang eingeholt.“

5. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)“ durch die Wörter „Wirtschaft-Politik“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „den sich weiterentwickelnden“ und nach dem Wort „Medienkompetenz“ die Wörter „unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt“ eingefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Grundkompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung,“

7. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „(Latinum)“ durch die Wörter „auf dem Niveau eines Kleinen Latinums“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Fach Evangelische Religionslehre auf Kenntnissen in Griechisch auf dem Niveau des Graecums, auf Kenntnissen in Hebräisch auf dem Niveau des Hebraicums oder auf Kenntnissen in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums und“.

b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Latinum“ durch die Wörter „den Kenntnissen in Latein nach Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

8. Dem § 14 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die geänderten Anforderungen an Leistungen, die gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 durch die Neuprofilierung des Faches „Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)“ als „Wirtschaft-Politik“ entstehen, sind für Absolventinnen und Absolventen der Studienabschlüsse nach § 10 Absatz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes nachzuweisen, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 beginnen. Der Nachweis wird im Rahmen des § 1 Absatz 1 Satz 3 durch das bei wesentlichen Änderungen von Studiengängen vorgesehene Akkreditierungsverfahren erbracht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Ministerin für Schule
und Bildung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

Begründung:

Artikel 1 (Änderung der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität)

Zu 1 (§ 1)

Absatz 2

Die neuen Anforderungen an künftige Lehrkräfte in einer digitalisierten Welt müssen für das Lehramtsstudium in die Lehramtszugangsverordnung aufgenommen werden, neben den übergreifenden Kompetenzen (§ 10 LZV) sind dabei auch die Fachdidaktiken in den Blick zu nehmen. Für die einzelnen Fächer ergeben sich konkrete Anforderungen aus den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen an die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“, die die Kultusministerkonferenz 2019 unter Aspekten der Digitalisierung überarbeitet hat (bundesweite Vereinbarungen im Sinne des § 11 Abs. 1 LABG). Der fachspezifische Einsatz von Medien bleibt selbstverständlich nicht auf digitale Medien beschränkt.

Absatz 5

Die in § 1 Abs. 5 S. 3 vorgesehene Regelung, die Verschiebungen der Studienquantitäten (Leistungspunkte) von Fächern in die Bildungswissenschaften zulässt, wurde von den Hochschulen bisher nicht in Anspruch genommen. Wegen der zentralen Bedeutung des fachwissenschaftlichen Studiums als Grundlage jeder Lehrtätigkeit wird die Möglichkeit der Reduktion des fachwissenschaftlichen Studienanteils künftig ausgeschlossen. Denn eine breite und fundierte fachwissenschaftliche Ausbildung ist die Basis dafür, dass die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer ihr Fach in seiner ganzen Komplexität kompetent vertreten können, Lernerfolge bei den Schülerinnen und Schülern initiieren und ihre eigene Praxis auf dieser Grundlage einordnen, reflektieren und weiterentwickeln können.

Zu 2 (§ 3 Absatz 2)

Wirtschaft-Politik

Bei den unterrichtlichen Angeboten der Schulen vollzieht sich im Bereich der ökonomischen Bildung derzeit eine Neukonturierung der Bezugsfächer der ökonomischen Bildung in den jeweiligen Schulformen der Sekundarstufe I. Die Einführung der neuen Kernlehrpläne für das Fach Wirtschaft-Politik hat an den Gymnasien zum Schuljahr 2019/20 und für die entsprechenden Fächer an allen anderen Schulformen der Sekundarstufe I zum Schuljahr 2020/21 stattgefunden. Es handelt sich dabei um neue Pflichtfächer in der Sekundarstufe I an allen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen.

Die veränderte schulische Fächerstruktur und die neuen fachlichen Inhalte erfordern einen bedarfsgerecht angepassten Zuschnitt der Lehrerausbildung. Lehrkräfte, die für die ökonomische Bildung der

Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, werden künftig stärkere Ausbildungsschwerpunkte in den lebensweltlichen Themenbereichen Wirtschaft und Politik benötigen. Durch die in Satz 1 vorgesehene Neuprofilierung des Faches „Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie Wirtschaftswissenschaft)“ als „Wirtschaft-Politik“ erhält die Ausbildung ein in diesem Sinne akzentuiertes Profil, mit der Folge, dass der Studiengang Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) inhaltlich angepasst werden muss. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der bisherige Studienumfang in den Bereichen Wirtschaftswissenschaft und Politikwissenschaft lediglich erhöht und die bisherige Anteilsdisziplin Soziologie ausgeklammert wird. Erforderlich ist vielmehr eine inhaltlich neu profilierte Studiengangsgestaltung, in der auch Elemente der Soziologie enthalten sind. Denn die lebensweltlichen Bereiche Wirtschaft und Politik sind in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen wissenschaftlich nicht ohne soziologische Elemente zu erschließen. Auf ein entsprechend fachlich austariertes Curriculum wird im Rahmen der Akkreditierung der wesentlich geänderten Studiengänge zu achten sein.

Informatik

Die Veränderungen beim schulischen Unterrichtsfach Informatik, das zum Schuljahr 2021/22 an allen Schulformen in den Klassenstufen 5 oder 6 als Pflichtfach eingeführt wird, werden künftig zu höheren quantitativen Bedarfen an grundständig ausgebildeten Lehrkräften führen. Die Änderung in Satz 2 greift dies auf und erweitert beim Fach Informatik die Kombinations- bzw. Wahlmöglichkeiten für Hochschulen und Studierende.

Religionslehren

Religionsunterricht wird auf der Grundlage des jeweiligen Bekenntnisses erteilt, dem die unterrichtende Lehrkraft angehören soll. Der Einsatz setzt die Bevollmächtigung durch eine Religionsgemeinschaft voraus, von der Bevollmächtigung einer Lehrkraft durch verschiedene Religionsgemeinschaften ist nicht auszugehen. Daher sollten diese Fächer auch nach dem staatlichen Recht nicht miteinander kombinierbar sein, um Missverständnisse bei Studieninteressierten zu vermeiden.

Zu 3 (§ 4 Absatz 2)

Sätze 1 bis 3

Vgl. o. zu § 3 Absatz 2.

Sätze 6 und 7

Das Studium sonderpädagogischer Fachrichtungen soll im Wesentlichen auf das Studium des sonderpädagogischen Lehramts konzentriert werden und zu vollwertigen sonderpädagogischen Abschlüssen führen. Derzeit ist in § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Lehrerausbildungsgesetzes auch die Möglichkeit vorgesehen, im Rahmen des Lehramts an Gymnasien und Gesamtschulen ein Unterrichtsfach mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu kombinieren. Gleichwohl begegnet diese Kombination erheblichen fachlichen und personalwirtschaftlichen Bedenken, die auch aus dem Kreis der betroffenen Universitäten im Kontext des Landtagsberichts zur Lehrerausbildung geäußert wurden. Diese Bedenken sind vor allem darin begründet, dass Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit der Kombination aus Unterrichtsfach und sonderpädagogischer Fachrichtung abschließen, keine sonderpädagogische Qualifikation erwerben. Sie erwerben vielmehr das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, was zur Folge hat, dass sie in Kernbereichen der sonderpädagogischen Tätigkeit wie dem Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs nicht eingesetzt werden können. Studierenden ist dies bei der Wahl des Studiengangs und der Fächer nicht immer bewusst; sie unterliegen zum Teil dem Missverständnis, dass die Kombination aus Unterrichtsfach und sonderpädagogischer Fachrichtung unter dem Dach des Gymnasiallehramts zu einer besonders umfassenden und gefragten (Doppel-)Qualifikation im Kontext der Inklusion führe. Diese Fehleinschätzung zu Beginn der Ausbildung kann gravierende Auswirkungen auf die persönliche und berufliche Lebensplanung haben, auch deshalb, weil dem Format nur sehr wenige entsprechende Einstellungsmöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen korrespondieren, und weil die

betroffenen nordrhein-westfälischen Absolventinnen und Absolventen auf der Grundlage der Regelungen der Kultusministerkonferenz (KMK) mit größeren Mobilitätseinschränkungen rechnen müssen. Die KMK sieht die in Rede stehende Fächerkombination im Gymnasiallehramt nicht vor, so dass der nordrhein-westfälische Abschluss in anderen Ländern nicht anerkannt werden muss. Vor einigen Jahren haben im Kontext der Inklusion einzelne Bundesländer die Notwendigkeit eines eigenständigen sonderpädagogischen Lehramts in Frage gestellt (zu Gunsten eines Studiums bloßer sonderpädagogischer Fachrichtungen), die KMK ist dem aber nicht gefolgt und hat den „Lehramtstyp 6“ als eigenständiges Lehramt erhalten.

Die bisher in Absatz 2 Satz 5 vorgesehene Möglichkeit der Verbindung von Unterrichtsfach und sonderpädagogischer Fachrichtung soll daher nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Schulministeriums bestehen (z. B. um auf eventuelle Spezialbedarfe einzelner Schulen eingehen zu können).

Zu 4 (§ 5)

Absatz 1

Die Änderung erfolgt vor dem Hintergrund der geltenden Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK), die mindestens eine berufliche Fachrichtung als Spezifikum des berufsbildenden Lehramts vorsieht. Neben fachlichen Erwägungen (die sogenannte „Tenorth-Kommission“ hat eine entsprechende Profilierung des Lehramts an Berufskollegs bereits 2013 empfohlen), sind dabei auch Aspekte der Mobilität der nordrhein-westfälischen Absolventinnen und Absolventen bedeutsam, denn diesen könnte die Anerkennung in anderen Ländern versagt werden. Die KMK berichtete über diese Mobilitätseinschränkung zuletzt in ihren jährlichen Mobilitätsberichten.

Absatz 3

Die Einführung der Fächer Ingenieurtechnik und Medizintechnik sowie der weiteren Fächer Augenoptik, Hörakustik, Orthopädiotechnik und Zahntechnik als kleine berufliche Fachrichtungen passt den Fächerkatalog an aktuelle Entwicklungen und Bedarfe an Schulen an.

Ingenieurtechnik

Nordrhein-Westfalen hat den zunächst als Schulversuch eingeführten Bildungsgang „Berufliches Gymnasium für Ingenieurwissenschaften“ mittlerweile im Regelsystem etabliert. Das Berufliche Gymnasium wird derzeit um einen noch in der Erprobung befindlichen Bildungsgang „Berufsfachschule für Ingenieurtechnik“ ergänzt. Durch diese Entwicklung ist die Zahl der Standorte von Berufskollegs mit ingenieurwissenschaftlichen bzw. -technischen Angeboten zuletzt kontinuierlich gestiegen. Die starke Nachfrage und die fachliche Konzeption der genannten Bildungsgänge erfordert grundständig ausgebildete Lehrkräfte, die im Unterricht interdisziplinäre Bezüge zwischen den Bereichen Bautechnik, Elektrotechnik und Maschinenbautechnik herstellen können. Dies wird durch die neu eingeführte kleine berufliche Fachrichtung Ingenieurtechnik erreicht, die vor allem die Teildisziplinen der technischen Fachrichtungen abdecken soll, die nicht als (große) berufliche Fachrichtung studiert wird.

Medizintechnik

Die Medizintechnik ist mit ihren vielfältigen Ausprägungen ein stark wachsender Wirtschaftszweig mit einer entsprechenden hohen Nachfrage nach gut ausgebildeten Fachkräften. Lehrkräfte, die im Bereich der medizintechnischen Berufe in die schulische Ausbildung eingebunden sind, bewegen sich in einem stark interdisziplinären Umfeld, das nicht nur ingenieurwissenschaftlich, sondern auch naturwissenschaftlich geprägt ist. Diese Verzahnung verschiedener Disziplinen macht unter fachlich-qualitativen Gesichtspunkten auch einen besonderen Zuschnitt der Ausbildung der Lehrkräfte erforderlich. Die vorgesehene Regelung soll diesen Bedarf durch die Einrichtung einer großen beruflichen Fachrichtung Medizintechnik aufgreifen und durch die Zuordnung von kleinen beruflichen Fachrichtungen affine Kombinationsmöglichkeiten eröffnen, die ggf. auch Kooperationen zwischen Universitäten und Fachhochschulen erleichtern können.

Absatz 4

Vgl. o. zu § 3 Absatz 2.

Absatz 5

Die Änderung in Satz 1 erfolgt aus den gleichen Gründen wie die Änderung im neuen § 4 Absatz 2 Satz 6. Die bisher in Absatz 5 vorgesehene Möglichkeit der Verbindung von Unterrichtsfach und sonderpädagogischer Fachrichtung soll aus den oben in der Begründung zu § 4 Absatz 2 Satz 5 und 6 genannten Gründen nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Schulministeriums bestehen sowie auf bestimmte sonderpädagogische Fachrichtungen beschränkt werden (z. B. um auf eventuelle Spezialbedarfe einzelner Schulen eingehen zu können).

Der neu aufgenommene Satz 2 korrespondiert mit der Änderung in Absatz 1 und knüpft die Möglichkeit des Studiums von zwei allgemeinbildenden Fächern rechtstechnisch an die höherrangige Regelung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG). Dies ermöglicht eine abschließende Überprüfung der in Rede stehenden Kombinationsmöglichkeit im Kontext künftiger LABG-Gesetzgebungsverfahren, ohne dass im Nachgang erneut die Lehramtszugangsverordnung geändert werden müsste.

Zu 5 (§ 6 Absatz 3)

Vgl. o. zu § 3 Absatz 2.

Zu 6 (§ 10)

Nummer 1

Die Ergänzung stellt klar, dass sich technische Weiterentwicklungen auch auf die zu erwerbenden Kompetenzen im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken auswirken und hebt im Bereich der pädagogischen Medienkompetenz den Aspekt der Digitalisierung stärker hervor. Die dabei verwendete Begrifflichkeit stellt eine Verbindung zum Orientierungsrahmen „Lehrkräfte in der digitalisierten Welt“ her, auch um die Anschlussfähigkeit an die zweite Phase der Lehrerausbildung, den Vorbereitungsdienst, zu erleichtern.

Nummer 2

Der bislang verwendete Begriff der reflexiven Koedukation wird durch den neueren Begriff der geschlechtersensiblen Bildung ersetzt, wie er auch im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.10.2016 „Leitlinien zur Sicherung der Chancengleichheit durch geschlechtersensible schulische Bildung und Erziehung“ Verwendung findet.

Zu 7 (§ 11 Absatz 2)

Die Änderungen greifen Anregungen der Kirchen auf und ermöglicht es, die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre künftig auch mit Lateinkenntnissen auf dem Niveau eines Kleinen Latinums zu studieren. Mit der Bezugnahme auf das „Niveau eines Kleinen Latinums“ werden die materiellen Anforderungen an die erforderlichen Lateinkenntnisse durch die Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vorgegeben und definiert, ohne dass formal ein Kleines Latinum erworben werden muss. Der Nachweis kann daher auch durch gleichwertige fachbezogene Prüfungsleistungen in Latein – beispielsweise auf der Grundlage von Lateinkursen der Universität – erbracht werden; gleiches gilt für die Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch.

Zu 8 (§ 14 Absatz 8)

Die geänderten Anforderungen an Kompetenzen in dem neu profilierten Fach Wirtschaft-Politik, können grundsätzlich erst von künftigen Studierenden verlangt werden; dafür setzt Absatz 8 Satz 1 einen zeitlichen Rahmen.

Durch Absatz 8 Satz 2 macht das Ministerium für Schule und Bildung mit Bezug auf die Nachweisverfahren des § 1 Absatz 1 deutlich, dass mangels Neueinrichtung eines Studiengangs zwar einerseits keine vollumfängliche Neuakkreditierung eines neuen Studiengangs „Wirtschaft-Politik“ erfolgen muss, andererseits aber die formalen und inhaltlichen Anpassungen des bestehenden Studiengangs dennoch so bedeutend sein werden, dass nach erfolgter Anpassung ein Abwarten bis zum nächsten planmäßigen Reakkreditierungszeitpunkt nicht sachgerecht wäre. Vielmehr wird von einer wesentlichen Änderung des Studiengangs und den dadurch ausgelösten Rechtsfolgen ausgegangen, die sich insbesondere aus § 28 Studienakkreditierungsverordnung ergeben.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

ENTWURF

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung
von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern
und der Staatsprüfung**
Vom X. Monat 2020

Auf Grund des § 13 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), der durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung vom 6. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 511), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Juli 2018 (GV. NRW. S. 394) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „auf der Grundlage einer individuellen Einzelfallbetrachtung“ eingefügt.
2. Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Bei dieser Prognoseentscheidung sind insbesondere
 1. vorgelegte Hochschulabschlüsse,
 2. auf beide Fächer bezogene fachwissenschaftliche Studienleistungen und
 3. einschlägige Berufserfahrungenzu berücksichtigen.“
3. Satz 5 wird aufgehoben.
4. In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „; einschlägige Berufserfahrungen sollen berücksichtigt werden“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Ministerin für Schule
und Bildung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Yvonne Ge b a u e r

Begründung

Artikel 1

Die Entscheidung über die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung wurde in der Praxis zuletzt vorrangig unter formalen Gesichtspunkten getroffen. Dies führte mitunter dazu, dass von der schulischen Auswahlkommission für geeignet gehaltene Bewerberinnen und Bewerber, die den im bisherigen Satz 5 genannten Umfang der im zweiten Fach zu erbringenden fachwissenschaftlichen Studienleistungen (knapp) verfehlt haben, von der berufsbegleitenden Ausbildung ausgeschlossen und auf die Pädagogische Einführung oder auf die Möglichkeit des Nachstudiums einzelner Module verwiesen wurden. Das alleinige Abstellen auf dieses rein quantitativ begründete Kriterium entspricht nicht der ursprünglichen Intention des § 3 Absatz 1 und des § 13 Absatz 2 und 3 LABG 2009, der auf eine Prognoseentscheidung im Sinne einer Gesamtbetrachtung ausgelegt ist. Bei letztgenanntem Verständnis der Regelung ist der Umfang der Studienleistungen nur eines von mehreren Kriterien, das bei einer Prognoseentscheidung im Einzelfall auch in den Hintergrund treten kann, sofern andere Kriterien wie einschlägige Berufserfahrungen oder das Vorhandensein bestimmter qualitativ wichtiger Studieninhalte im konkreten Einzelfall von der schulischen Auswahlkommission als ebenso bedeutsam für die Ausbildungsfähigkeit in einem (zweiten) Fach eingeschätzt werden.

Vor diesem Hintergrund stärken die in § 3 Absatz 1 vorgenommenen Änderungen das Verständnis der Prognoseentscheidung als einzelfallbezogenen Gesamtbetrachtung, bauen formale Hemmnisse bei Zugang zum Seiteneinstieg ab und schaffen mehr Flexibilität, ohne die fachlich fundierte Ausbildung der Bewerberinnen und Bewerber im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst in Frage zu stellen.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zweite Verordnung zur Änderung der AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt

Vom X. Monat 2020

Auf Grund des § 7 Absatz 3, insoweit im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen, und des § 14 Absatz 5 Satz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), von denen § 7 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) und § 14 Absatz 5 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden sind, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung:

Artikel 1

Die AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt vom 22. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 430), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Juli 2018 (GV. NRW. S. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Regelungen dieser Verordnung finden auf die Lehramtsbefähigungen aus Drittstaaten, die nicht unter § 2 Absatz 1 fallen, entsprechende Anwendung, wenn

1. die Lehramtsbefähigungen auf der Grundlage eines Hochschulabschlusses erworben wurden und
2. die Inhaberin oder der Inhaber der Lehramtsbefähigung Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben.

Der Nachweis der Kenntnisse nach Satz 1 Nummer 2 ist zu erbringen durch

- a) den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache,
- b) das „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts oder ein Sprachzertifikat auf der sprachlichen Kompetenzstufe C2 (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates „Lernen, lehren, beurteilen“) einer anderen Einrichtung, sofern dieses Sprachzertifikat auf der Grundlage eines dem Goethe-Zertifikat vergleichbaren standardisierten Prüfungsverfahrens vergeben wird oder
- c) die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen durchgeführt wird.“

2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Drittland“ durch das Wort „Drittstaat“ ersetzt.

3. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Insbesondere für die schulischen Ausbildungsveranstaltungen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Anpassungslehrgang empfiehlt es sich daher, über Kenntnisse der deutschen Sprache auf einem Niveau zu verfügen, die den in § 1 Absatz 3 Satz 2 aufgeführten Nachweisen entsprechen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fach“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 Nummer 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Vierteljahr“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Leistungen werden am Ende des Anpassungslehrgangs von der Leitung des Seminars unter Berücksichtigung der Unterrichtsproben in einem Lehrgangsbericht zu einer Gesamtbewertung mit Benotung nach § 19 zusammengefasst. Die Gesamtbewertung soll auch berücksichtigen, ob die Kompetenzen in der deutschen Sprache für den Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten ausreichen.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird der Anpassungslehrgang nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, ist er nicht bestanden. Im Falle des Nichtbestehens kann der Anpassungslehrgang einmal wiederholt werden. Dazu ist er um bis zu einem halben Jahr zu verlängern, soweit dadurch die dreijährige Höchstdauer nicht überschritten wird, anderenfalls gilt er als endgültig nicht bestanden.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „verletzt werden“ die Wörter „, das Ziel des Anpassungslehrgangs nach Auffassung der Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder sowie der Leitung des Seminars offensichtlich nicht erreicht werden kann“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Erfolgte die Entlassung, weil das Ziel des Anpassungslehrgangs offensichtlich nicht erreicht werden konnte, kann eine Wiedereinstellung erfolgen, wenn seit der Entlassung höchstens zwei Jahre verstrichen sind und die Teilnehmerin oder der Teilnehmer glaubhaft macht, dass die zu der Entlassung führenden Gründe einem Erreichen des Ziels des Anpassungslehrgangs nicht länger entgegenstehen. Nach Ablauf von zwei Jahren ist eine Wiedereinstellung ausgeschlossen.“

6. § 25 wird aufgehoben.

7. Die §§ 26 bis 28 werden die §§ 25 bis 27.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Ministerin für Schule
und Bildung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

Begründung

Artikel 1 (Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennungen von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich)

Zu 1 (§ 1 Abs. 3)

§ 1 regelt bislang im Wesentlichen die Definition des Begriffs der „Mitgliedstaaten“ (nämlich Staaten der EU und einzelne assoziierte Vertragsstaaten), weil durch den Kreis der Herkunftsstaaten zugleich der Kreis der Anspruchsberechtigten auf Anerkennung ihrer Lehramtsqualifikation nach dieser Verordnung definiert wird. Die Anerkennung von außerhalb der Mitgliedstaaten erworbenen Lehramtsqualifikationen richtet sich derzeit nach § 14 Abs. 1 bis 4 LABG. Die dortigen Regelungen lassen es - im Gegensatz zu dem Verfahren nach der AnerkennungsVO - nicht zu, im Falle von wesentlichen Unterschieden zwischen der vorgelegten Lehramtsqualifikation und einer nordrhein-westfälischen Lehramtsbefähigung an staatlich organisierten Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel teilzunehmen, eine volle Lehramtsbefähigung zu erwerben.

Die mit dem 15. Schulrechtsänderungsgesetz in § 14 Abs. 5 S. 2 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) neu eingefügte Regelung („und die landesrechtlichen Regelungen auch auf Lehramtsbefähigungen zu erstrecken, die außerhalb des Geltungsbereichs der Regelungen der Europäischen Union auf der Grundlage eines Hochschulabschlusses erworben wurden“) ermächtigt den Verordnungsgeber den Kreis der Herkunftsstaaten nach der Anerkennungsverordnung zu erweitern, mit der Einschränkung, dass die Lehramtsqualifikation auf der Grundlage eines Hochschulabschlusses erworben worden sein muss. Von dieser Ermächtigung macht der hier als Entwurf vorliegende § 1 Abs. 3 Gebrauch.

Die Ausübung des Lehrerberufs setzt Sprachkenntnisse auf einem Niveau voraus, das es den Lehrkräften ermöglicht, trotz eines gewissen unterrichtsbedingten Geräuschpegels und schnelllebigen Unterrichtsgeschehens umgangs- und fachsprachlich fehlerfrei mit den Schülerinnen und Schülern zu kommunizieren und als sprachliches Vorbild zu dienen. Aus diesem Grund wurde in § 2 Absatz 3 LABG schon 2016 eine Regelung für alle - auch inländische - angehenden Lehrkräfte aufgenommen, die Kenntnisse der deutschen Sprache verbindlich vorschreibt. Es können daher nur solche Personen die Anerkennung ihrer in einem Drittstaat erworbenen Lehramtsqualifikation beantragen, die das für die Unterrichtserteilung notwendige Niveau C2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreichen.

Bei den Kandidatinnen und Kandidaten aus Drittstaaten kommt neben dieser sprachlichen Herausforderung hinzu, dass sie in ihren Herkunftsstaaten eine Schul- und Unterrichtskultur kennen, die - häufiger und gravierender als bei Bewerberinnen und Bewerbern aus EU-Mitgliedstaaten - von der Schul- und Unterrichtskultur in Nordrhein-Westfalen abweicht. Aus den Anerkennungsverfahren der Vergangenheit ist zudem bekannt, dass die Bewerberinnen und Bewerber aus Drittstaaten in weit überwiegender Zahl fachliche Kompetenzen in einem zweiten Unterrichtsfach ausgleichen, bzw. erwerben müssen. Diese zusätzlichen Herausforderungen bedingen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Anpassungslehrgängen aus Drittstaaten den fachlichen und didaktischen Inhalten des Anpassungslehrgangs von Beginn an auf höchstem sprachlichen Niveau werden folgen können müssen, um dessen Ziel zu erreichen. Dies rechtfertigt, bei ihnen - im Unterschied zu den Teilnehmenden aus EU-Mitgliedstaaten - von Beginn an Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 zu verlangen.

Zu 2 (§ 2 Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung ist redaktioneller Art und beseitigt unbeabsichtigte Uneinheitlichkeiten in der Begrifflichkeit (Drittstaat statt Drittland).

Zu 3 (§ 8 Absatz 4)

Die Regelung korrespondiert mit der Streichung des § 25 (siehe Begründung dazu). Nach Wegfall der verpflichtend vorgesehenen Sprachkenntnisse werden Sprachkenntnisse, die nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre erforderlich sind, um den Anpassungslehrgang erfolgreich zu durchlaufen, nunmehr empfohlen. Andere Bundesländer beabsichtigen, in ihren jeweiligen landesrechtlichen Regelungen die bisher vorgesehenen Sprachnachweise durch Empfehlungen zu ersetzen.

Zu 4 (§ 10)

Absatz 2

Durch die Einfügung der Wörter „in der Regel“ wird ermöglicht, im Einzelfall universitäre und schulpraktische Ausbildungselemente zeitlich getrennt durchzuführen, in dem auf die quartalsweise Durchführung der Unterrichtsbesuche verzichtet werden kann. Dadurch können universitäre Ausbildungsveranstaltung, die häufig erst die fachlichen Voraussetzungen für einen Unterrichtseinsatz schaffen, insbesondere zu Beginn des Anpassungslehrgangs in höherem Umfang besucht werden.

Absatz 3

Durch die Änderung wird neben der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten (Unterrichtsproben statt Lehrproben) eine Note als Abschluss der Gesamtbewertung zukünftig vorgeschrieben. Die Aufnahme einer Note in die Gesamtbewertung dient der Gleichbehandlung mit den Prüflingen der Eignungsprüfung gemäß §§ 13 bis 24. Die Eignungsprüfung stellt die Alternative zum Anpassungslehrgang dar und endet (schon bisher) mit einer Note. Die Absolventinnen und Absolventen des Anpassungslehrgangs konnten bisher nicht durch eine Note - und damit nicht in einer für die Einstellungsverfahren gut zu berücksichtigenden Form - Unterschiede in ihrem Leistungsniveau sichtbar machen. Im Übrigen stellt die Änderung klar, dass die Fähigkeit, sich sprachlich angemessen auszudrücken und mit den Schülerinnen und Schülern zu kommunizieren, zu den unverzichtbaren und mittelbar stets mit beurteilten Fähigkeiten einer Lehrkraft gehört. Die Regelung kompensiert damit den Wegfall der bislang bereits zur Beginn nachzuweisenden Sprachkenntnisse (vgl. § 25).

Absatz 4

Die Regelung stellt klar, dass eine Gesamtbewertung gemäß Absatz 3 auch feststellen kann, dass die Ziele des Anpassungslehrgangs nicht erreicht und wesentliche Unterschiede zwischen der vorliegenden Lehramtsqualifikation und einer nordrhein-westfälischen Lehramtsbefähigung nicht ausgeglichen werden konnten. Durch die Neuregelung wird zudem innerhalb des durch Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG eröffneten Rahmens („ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang“) bestimmt, dass ein Anpassungslehrgang in dem Fall, dass die Gesamtbewertung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ endet, einmal verlängert werden kann, um der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer eine Chance einzuräumen, das Ziel des Anpassungslehrgangs noch zu erreichen.

Zu 5 (§ 11)

Absatz 1

Nach dem Verzicht auf Sprachnachweise zu Beginn des Anpassungslehrgangs ist es prinzipiell möglich, dass Personen an einem Anpassungslehrgang teilnehmen, ohne jegliche Kenntnisse der deutschen Sprache zu haben. Da ausreichende Sprachkenntnisse aber für eine erfolgreiche Teilnahme an dem Anpassungslehrgang, insbesondere für die Durchführung selbstständigen Unterrichts, unabdingbar sind, muss der Anpassungslehrgang beendet werden können, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer offenkundig sprachlich dem Anpassungslehrgang nicht folgen oder nicht selbstständig unterrichten kann. Der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer steht es nach der Entlassung frei, sich um eine Verbesserung der Sprachkompetenzen zu bemühen und den Anpassungslehrgang anschließend erneut aufzunehmen, bzw. fortzusetzen.

Absatz 2

Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass eine aufgrund der Neuregelung in Absatz 1 erfolgte Entlassung nicht endgültig ist, sondern den Betroffenen eine Wiedereinstellung offensteht, wenn sie oder er verbesserte Kompetenzen für die Zielerreichung nachweist. Diese Möglichkeit wird auf zwei Jahre befristet, damit einerseits für die Betroffenen ausreichend Zeit besteht, ihre Kompetenzen zu vertiefen und andererseits das Anerkennungsverfahren bei Untätigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers beendet werden kann.

Zu 6 (§ 25)

Die Streichung des § 25 geht auf ein Vertragsverletzungsverfahren zurück, das die Kommission der Europäischen Union mit Blick auf die EU-Richtlinie 2005/36/EG eingeleitet hat. In dem Vertragsverletzungsverfahren macht die EU-Kommission geltend, eine erfolgreiche Teilnahme an einem Anpassungslehrgang dürfe nicht pauschal von Kenntnissen der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen abhängig gemacht werden, weil dieses Niveau für eine Tätigkeit als Lehrkraft jedenfalls in dieser Pauschalität unverhältnismäßig hoch angesetzt sei. Soweit nach Abschluss des Anpassungslehrgangs Sprachkenntnisse für die Ausübung des Lehrberufs auf einem bestimmten (ggf. geringeren) Niveau zulässig sein könnten, dürften von EU-Bürgern diesbezügliche Nachweise jedenfalls nicht schon zu Beginn des Anpassungslehrgangs auf gleichem Niveau verlangt werden, weil dieser auch zum Ausgleich von Sprachdefiziten diene.

Das Vertragsverletzungsverfahren richtet sich gegen mehrere Bundesländer; Nordrhein-Westfalen ist formal nicht Adressat des Vertragsverletzungsverfahrens. Da die o.g. Kritikpunkte - in Bezug auf Ziffer 1 mit Einschränkungen - aber auch auf die Rechtslage in NRW zutreffen, werden die diesbezüglichen Monita aufgegriffen. Die Bundesländer werden voraussichtlich gemeinsam dem Anliegen der EU-Kommission entgegenkommen und auf Sprachnachweise vor Beginn des Anpassungslehrgangs verzichten. Wie und auf welchem Niveau Sprachkenntnisse zukünftig nach Abschluss einer Ausgleichsmaßnahme und vor einer Einstellung in den Schuldienst nachgewiesen werden, wird im Rahmen der Einstellungsverfahren und nach Abschluss des Vertragsverletzungsverfahrens zu regeln sein.

Zu 7 (§ 26 bis 28)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.